

Name/Durchwahl:
MR Dr. Steffek / 3007

Geschäftszahl:
551.352/48-IV/1/03

Erlass

des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit betreffend die Anerkennung von Biogasanlagen gemäß § 7 Ökostromgesetz

Im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Anerkennung von Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien als Biogasanlagen im Verfahren gemäß § 7 Abs. 1 Ökostromgesetz wird folgendes eröffnet:

§ 7 Abs. 1 Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002, sieht vor, dass Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, die ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energieträger betrieben werden, über Antrag der Betreiber vom Landeshauptmann des Landes, in dem sich die Anlage befindet, bescheidmäßig als Ökostromanlagen anzuerkennen sind. Dem Antrag sind Unterlagen über den rechtmäßigen Betrieb der Anlage, die eingesetzten Primärenergieträger – jeweils gesondert entsprechend ihres Anteils am Gesamteinsatz (Heizwert) – anzugeben, die technischen Größen (wie Engpassleistung) und Ausführung der Anlage (wie eingesetzte Technologie), die eindeutige Bezeichnung des Zählpunktes, über den die erzeugte Strommenge physikalisch in ein öffentliches Netz eingespeist wird, sowie Name und Adresse des Netzbetreibers, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

Die Bescheide haben jedenfalls die zum Einsatz gelangenden Energieträger, die Engpassleistung, Namen und Anschrift des Netzbetreibers, in dessen Netz eingespeist wird, den Prozentsatz der einzelnen Energieträger bezogen auf ein Kalenderjahr sowie die genaue Bezeichnung des Zählpunktes über den die erzeugte Strommenge tatsächlich physikalisch in ein öffentliches Netz eingespeist wird, sowie einen Hinweis auf die gemäß § 7 Abs. 4 Ökostromgesetz zu erstellende Dokumentation zu enthalten (§ 7 Abs. 3 leg.cit.).



Um die Handhabung des § 10 Ökostromgesetzes zu erleichtern und eine eindeutige Zuordnung zu ermöglichen, zu welchen Bedingungen und Preisen die Ökoenergie abgenommen werden muss, ist bei der näheren Bezeichnung der zum Einsatz gelangenden Energieträgern von jenen Begriffskategorien auszugehen, an die die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen festgesetzt werden, unterschiedliche Preisansätze knüpft.

Bezüglich der Anlagen, die unter Verwendung von Biogas betrieben werden, sind nur jene Anlagen als Ökostromanlagen unter Verwendung des Energieträgers Biogas (ohne Kofermentation) anzuerkennen, in denen ausschließlich unter Einsatz folgender Stoffe elektrische Energie erzeugt und in das öffentliche Netz abgegeben wird:

- Wirtschaftsdünger (tierische Ausscheidungen, Jauche, Gülle und Stallmist sowie Stroh und ähnliche Reststoffe aus der pflanzlichen Produktion)
- Futtermittel sowie überlagerte Futtermittel (wenn hygienisch unbedenklich)
- Pflanzliche Erzeugnisse aus der Grünland- und Ackernutzung einschließlich Ernterückstände und Silagen
- Verdorbenes sowie überlagertes Saatgut (nicht gebeizt)
- Rübenschnitzel, Rübenschwänze, Rübenblatt, Melasse
- Treber, Trester, Pressrückstände
- Kerne, Schalen, Fallobst
- Futterreste
- Brauereirückstände (Trub)
- Molkerei- und Käserückstände
- Vinasse
- Ölsaatrückstände (wenn frei von Extraktionsmittel)
- Abfälle aus der Speisezubereitung (nicht aus Großküche und Gastronomie)
- Gemüseabfälle

Werden zusätzlich zu diesen Stoffen noch „sonstige Stoffe“ eingesetzt, sind diese Anlagen als Ökostromanlagen unter Einsatz von Biogas bei Kofermentation anzuerkennen. Es sind nur jene „sonstigen Stoffe“ zulässig, die den einschlägigen Bestimmungen im Bereich des Bodenschutzes, des Gewässerschutzes sowie relevanter Hygieneanforderungen entsprechen. Klärschlamm gilt jedenfalls nicht als zulässiger „sonstiger Stoff“ für Biogasanlagen. Anlagen, die ausschließlich unter Einsatz des Energieträgers Klärgas betrieben werden, sind als eigene Ökostromanlagenkategorie zu qualifizieren, für die gemäß § 10 der Ökostromverordnung besondere Preise festgesetzt sind. Anlagen, denen Klärgas beigefeuert wird, sind jedenfalls als Hybrid- oder Mischfeuerungsanlagen zu qualifizieren.

Als „flüssige Biomasse“ im Sinn der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen festgesetzt werden (BGBl. II Nr. 508/2002) gelten folgende Stoffe biogenen Ursprungs:

- Pflanzenöle (wie etwa Rapsöl, Sonnenblumenöl)
- Veresterte Pflanzenöle (wie etwa Rapsmethylester)
- Bioethanol
- Verestertes Bioethanol
- Biomethanol

- Biodimethylether
- Altspeiseöle
- Veresterte Altspeiseöle

„Klärgas“ im Sinne der Verordnung ist im Zuge der anaeroben biologischen Stabilisierung von Klärschlamm im Faulturm anfallendes methanhaltiges brennbares Gas.

Die Landeshauptmänner werden eingeladen, den obenstehenden Erwägungen bei der Durchführung von Verfahren gemäß § 7 Ökostromgesetz entsprechen zu wollen.

Wien, am 20. März 2003
Für den Bundesminister:
Z L U W A